Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 5382.) Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 10. Juni 1861.

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Der Finanzminister wird ermächtigt, den auf Grund der Gesetze vom 21. Mai 1859. (Gesetz-Sammlung S. 244.) und vom 27. Juni 1860. (Gesetz-Sammlung S. 279.) zu erhebenden Zuschlag von fünf und zwanzig Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer für die Zeit bis zum 30. Juni 1862. forterheben zu lassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Juni 1861.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Juni 1861.

(Nr. 5383.) Privilegium, die Emission von Partial-Obligationen über die von dem Fürsten zu Solms-Braunfels bei dem Bankhause Gebrüder Bethmann zu Frankfurt a. M. kontrahirte Anleihe betreffend. Vom 15. April 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Fürst zu Solms-Braunfels bei Uns darauf angetragen hat, ihm zur Aufnahme eines Darlehns von 850,000 Fl. im 52½ Guldenfuße oder 485,714 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf. Kurant von dem Bankhause Gebrüder Bethmann zu Frankfurt am Main gegen Ausstellung von auf den Inhaber lautenden und mit den erforderlichen Zinskupons und Talons versehenen Partial-Obligationen Unsere Genehmigung zu ertheilen, sich auch gegen die Fassung des von ihm vorgelegten Entwurfs zu den Schuldverschreibungen nichts zu erinnern gefunden, und der Inhalt derselben die Sicherstellung der Hypothekengläubiger und der Inhaber der Partial-Obligationen nachgewiesen hat: so ertheilen Wir hierdurch Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der letzteren nach Maaßgabe des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium mit der rechtlichen Wirkung, daß die gedachten, in 1200 Apoints bestehenden Partial-Obligationen, wenn sie von der Fürstlichen Rentkammer mittelst Siegel und Unterschrift beglaubigt sein werden, mit der Haupt-Schuldverschreibung pro rata gleiche Wirksamkeit gegen den Schuldner haben und gewähren sollen, dergestalt, daß den Darleihern und deren Rechtsnachfolgern im Nichtzahlungsfalle ein Klagerecht gegen den Fürsten zu Solms-Braunfels zustehen soll, und dieselben befugt sein sollen, sich wegen Kapitals, Zinsen und Kosten an die ihnen verpfändeten Grundstücke zu halten, und genehmigen zugleich als Ober-Lehnsherr die Verpfändung der letzteren, soweit dieselben Zubehör der zum Thronlehn erhobenen Grafschaft Solms und des Schlosses Braunfels sind.

Durch vorstehendes Privilegium wird für die Befriedigung der Gläubiger und deren Rechtsnachfolger in keinerlei Weise eine Gewährleistung übernommen, und wird dasselbe vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilt.

Berlin, den 15. April 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin. v. Bernuth.

(Nr. 5384.)

(Nr. 5384.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Fürsten von Pleß für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kobier im Kreise Pleß, des Regierungsbezirks Oppeln, nach Emanuelssegen und bis zur Beuthener Kreisgrenze in der Richtung auf Kattowitz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Fürsten von Pleß beabsichtigten Bau einer Chaussee von Kobier im Kreise Pleß, des Regierungsbezirks Oppeln, nach Emanuelssegen und bis zur Beuthener Kreisgrenze in der Richtung auf Kattowitz, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Unternehmer das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Unternehmer gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. Mai 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5385.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1861., betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die von Altenbeken über Höxter bis zur Landesgrenze bei Holzminden zu erbauende Eisenbahn.

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 23. Mai d. J., daß das Recht zur Expropriation derjenigen Grundstücke, welche zur Ausführung der für Rechnung

nung des Staats in Fortsetzung und als Theil der Westphälischen Eisenbahn zu erbauenden Eisenbahn von Altenbeken über Höxter bis zur Landesgrenze bei Holzminden nach dem von Ihnen festzustellenden Bauplan erforderlich sind, sowie das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Sammlung S. 505.) zur Anwendung kommen soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Mai 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5386.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1861., betreffend einige Abänderungen der Allerhöchsten Order vom 5. Oktober 1846. wegen Einrichtung eines oberen Schiedsgerichtes in Berlin zur Entscheidung aller Streitigkeiten in Rennangelegenheiten in zweiter und letzter Instanz.

Da die Bestimmungen der Kabinetsorder vom 5. Oktober 1846. (Gesetz-Sammlung für 1846. S. 482.) über die Zusammensetzung des oberen Schiedsgerichtes zur Entscheidung der Streitigkeiten in Rennangelegenheiten mit den veränderten Ressortverhältnissen des Gestütwesens nicht mehr im Einklange stehen, so genehmige Ich auf Ihren Bericht vom 15. d. M., daß das obere Schiedsgericht fortan bestehen soll aus:

a) einem von Mir zu ernennenden Vorsitzenden, als welchen Ich zunächst den Oberstallmeister, Generallieutenant v. Willisen hiermit bestätige;

b) drei Räthen des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten;

c) einem Rath des Justizministeriums und

d) vier technischen, von den Vorständen sämmtlicher Rennvereine von drei zu drei Jahren zu wählenden Mitgliedern oder deren Stellvertretern.

Die nach dem allgemeinen Rennreglement dem Justitiarius und vortragenden Rath der Gestüt- und Ober-Marstall-Verwaltung obliegenden Geschäfte sind von dem Vorsitzenden einem Rathe des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, welcher Mitglied des oberen Schiedsgerichtes ist,

ist, aufzutragen. Die zur Ergänzung des oberen Schiedsgerichtes erforderlichen Anordnungen hat der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu treffen. Auch hat derselbe erforderlichen Falles den von dem Obertribunale nach der Kabinetsorder vom 5. Oktober 1846. zuzuziehenden Sachverständigen zu ernennen.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Mai 1861.

Wilhelm.

Gr. v. Pückler. v. Bernuth.

An den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den Justizminister.

(Nr. 5387.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Mai 1861., betreffend die Abänderungen der Artikel 4. 6. 15. 34. und 43. des Statuts der Aktiengesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb zu Cöln. Vom 1. Juni 1861.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. Mai d. J. die von der Aktiengesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb zu Cöln in den außerordentlichen Generalversammlungen vom 3. Mai und 18. Juni v. J. beschlossenen, in dem notariellen Akte vom 13. April d. J. enthaltenen Abänderungen der Artikel 4. 6. 15. 34. und 43. des unterm 13. Juni 1853. landesherrlich genehmigten Gesellschaftsstatuts zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem notariellen Akte vom 13. April d. J. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 1. Juni 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

 (Nr. 5388.)

(Nr. 5388.) Privilegium für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft zur Ausgabe von 800,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen. Vom 3. Juni 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.

Nachdem die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 22. April 1861. gefaßten Beschlusses darauf angetragen hat, ihr Behufs Vermehrung ihrer, in Folge des gesteigerten Verkehrs unzureichend gewordenen Betriebsmittel, ingleichen zu verschiedenen aus gleichem Grunde nothwendigen neuen Anlagen, die Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender und zu vier und ein halb Prozent verzinslicher Prioritäts-Obligationen zum Betrage von 800,000 Rthlr. zu gestatten, wollen Wir in Berücksichtigung der Uns dargelegten Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Geldbeschaffung, sowie in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe der gedachten Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung unter den nachstehenden Bedingungen ertheilen:

§. 1.

Die auf Höhe von 800,000 Rthlrn. zu emittirenden Obligationen werden unter der Bezeichnung:

„Prioritäts-Obligation der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft Littera E.“

nach dem anliegenden Schema A. in Apoints von 500 und 100 Rthlrn. unter fortlaufenden Nummern, und zwar:

600,000 Rthlr.	in Apoints	à 500	Rthlr.	unter Nr.	1 — 1200.
200,000 „	„ „	à 100	„	„ „	1201 — 3200.

stempelfrei ausgefertigt und mit Zinskupons nach dem Schema B., sowie mit einem Talon nach dem Schema C. versehen.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt. Dieselben werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Hauptrendanten der Gesellschaft unterzeichnet. Die Zinskupons und Talons werden mit dem Faksimile der Unterschriften zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Hauptrendanten versehen.

Die erste Serie der Zinskupons für zehn Jahre nebst Talon wird den Obligationen beigegeben. Bei Ablauf dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quittirt wird, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obli-

Obligation bei dem Direktorium der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Diese Bestimmung wird auf dem Talon besonders vermerkt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier ein halb Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Raten am 2. Januar und 2. Juli jeden Jahres von der Gesellschafts-Hauptkasse in Breslau, sowie von den durch das Direktorium in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Bankiers oder Kassen ausbezahlt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1864. beginnt und alljährlich den Betrag von 4000 Rthlrn. unter Zuschlag der durch die eingelösten Obligationen ersparten Zinsen umfaßt. Die Amortisation wird durch Ausloosung zum Nennwerth bewirkt.

Die Ausloosung findet jedesmal im Monat April statt und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres.

Die Verloosung geschieht durch zwei, von dem Gesellschafts-Direktorium zugezogene vereidete Notare in einem, mindestens vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

Der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken, und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. In beiden Fällen bedarf es der Genehmigung des Staates. — Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahnkommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4.

Die Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des im §. 3. gedachten Termines öffentlich bekannt gemacht; die Auszahlung erfolgt an dem im §. 3. dazu bestimmten Tage in Breslau von der Gesellschafts-Hauptkasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben und der zugehörigen nicht fälli-

fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage der Prioritäts-Obligation gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritäts-Obligation erlischt mit dem 1. Juli desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen werden in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt, und es wird eine Anzeige darüber durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 5.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden jährlich während zehn Jahren von dem Direktorium der Gesellschaft Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich einmal aufgerufen. Gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Obligationen von dem Direktorium öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 6.

Rücksichtlich der Mortifizirung angeblich verlorener oder vernichteter Obligationen findet der §. 22. der Statuten der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft Anwendung.

Zinskupons dürfen nicht mortifizirt werden, jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2.) bei dem Direktorium der Gesellschaft anmeldet, und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf die Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stammaktien nebst deren Dividenden. Dagegen bleibt:

1) den auf Grund des ersten, Allerhöchst am 16. Februar 1844. (Gesetz-Sammlung für 1844. S. 61.) bestätigten Nachtrages zum Gesellschaftsstatut

Statut vom 11. Dezember 1843. ausgegebenen 2000 Stück Prioritäts-Aktien im Betrage von 400,000 Thalern;

2) den auf Grund des vierten Nachtrages zum Gesellschafts-Statute mit Allerhöchster Genehmigung vom 21. Juli 1851. (Gesetz-Sammlung für 1851. S. 584.) ausgegebenen 7000 Stück Prioritäts-Obligationen (Litt. A.) im Betrage von 700,000 Thalern;

3) den auf Grund des fünften Nachtrages zum Gesellschafts-Statute, Allerhöchst bestätigt am 14. Februar 1853. (Gesetz-Sammlung für 1853. S. 48.), ausgegebenen 8000 Stück Prioritäts-Obligationen (Litt. B.) im Betrage von 800,000 Thalern;

4) den auf Grund des Allerhöchst am 19. August 1854. (Gesetz-Sammlung für 1854. S. 517.) bestätigten sechsten Nachtrages zum Gesellschafts-Statute ausgegebenen 6000 Stück Prioritäts-Obligationen (Litt. C.) im Betrage von 600,000 Thalern;

5) den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 2. August 1858. (Gesetz-Sammlung für 1858. S. 437.) ausgegebenen 3800 Stück Prioritäts-Obligationen (Litt. D.) im Betrage von 700,000 Thalern;

also im Ganzen den bis jetzt ausgegebenen 26,800 Stück Prioritäts-Aktien und Obligationen im Betrage von 3,200,000 Rthlrn. das Vorzugsrecht für Kapital und Zinsen vor den neu auszufertigenden 3200 Stück Prioritäts-Obligationen ausdrücklich vorbehalten.

§. 8.

Die Inhaber der Obligationen sind, außer den im §. 3. gedachten Fällen, nur dann berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft zu fordern:

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monat unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntnisse Schulden halber Exekution vollstreckt wird;

d) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. b. und c. kann das Kapital von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle zu d. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Das Recht zur Zurückforderung dauert in dem Falle zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons; in dem Falle zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle zu c. bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution, das Recht der Kündigung in dem Falle zu d.

 drei

drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen.

Die Obligationen, welche in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen eingelöst worden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt:

a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Stammaktionaire der Gesellschaft vor;

b) bis zur Tilgung der Obligationen oder bis zur gerichtlichen Deposition der Einlösungsgelder darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke veräußern; dies bezieht sich jedoch nicht auf die, außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu postalischen, polizeilichen oder steuerlichen Einrichtungen, oder zu Packhöfen und Waarenniederlagen abgetreten werden möchten.

§. 10.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, den Preußischen Staats-Anzeiger und eine auswärtige Zeitung.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 3. Juni 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Patow.

Schema

Schema A.

Prioritäts-Obligation Littr. E.

der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft

№ ....

über

500 Rthlr. (100 Rthlr.)

.... Thaler Preußisch Kurant.

verzinsbar zu 4½ Prozent.

Inhaber dieser Obligation hat an die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft fünfhundert (Einhundert) Thaler Preußisch Kurant zu fordern als Antheil an dem durch Königliches Privilegium vom .... autorisirten Darlehn von 800,000 Rthlrn. Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Kupons zahlbar.

Breslau, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath
der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

Der Rendant
N. N.

Dieser Obligation sind 20 Zinskupons pro 18 .. bis 18 .. nebst Talon beigefügt.

Eingetragen sub Fol. ..... des Registers.

Rückseite der Obligation.
(Hier folgt ein wörtlicher Abdruck des Allerhöchsten Privilegiums.)

Schema B.

Dieser Kupon wird nach Ablauf von vier Jahren nach dem darin bezeichneten Zahlungstage ungültig und werthlos. Dasselbe ist der Fall, wenn er durchstrichen, durchlocht, oder wenn die auf ihm vermerkte Nummer nicht mehr vollständig zu erkennen ist.

11¼ Rthlr. (2¼ Rthlr.) Zinskupon ......

№ ......

der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligation Littr. E.

№.........

(zahlbar am 2ten ....).

Inhaber dieses hat am .... die Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über 500 Rthlr. (100 Rthlr.) zu erheben mit 11 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. (2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.).

Breslau, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath
der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

Der Rendant
N. N.

Schema C.

Talon

zu der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligation Littr. E.

№ ....

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons die folgende Serie von zwanzig Stück Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Obligation.

Breslau, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath
der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

Der Rendant
N. N.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).